

**Feststellung gem. § 5 UVPG
(Meemken Wurstwaren GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg
v. 27.03.2020 – Az.: 40211/1-8.10.2.2 OL 20-031-01**

Die Meemken Wurstwaren GmbH & Co. KG, Im alten Haferland 6 in 26169 Friesoythe, hat mit Antrag vom 18.02.2020, die Genehmigung auf wesentliche Änderung einer Aufbereitungsanlage für nicht gefährlichen Abfällen gem. §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt.

Das Betriebsgrundstück der Anlage befindet sich in 26169 Friesoythe, Im alten Haferland 6, Gemarkung Gehlenberg, Flur 1, Flurstück 243/7.

Der Gegenstand der Änderung erstreckt sich im Wesentlichen auf die Errichtung und Betrieb eines BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.234 kW el. im Container, die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 2,8 MW auf 5,7 MW, die Änderung und Betrieb eines Biofilters (neuer Hersteller) und die Änderung und Betrieb eines Luftkondensators.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 und Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Es sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden. Eine weitere Betrachtung von möglichen Auswirkungen des Vorhabens unterbleibt, da es sich um eine standortbezogene Vorprüfung handelt und auch die Fachbehörden keinen entsprechenden Anlass dazu gegeben haben.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.